



**Sechste Satzung zur Änderung  
der Studien- und Prüfungsordnung  
für die Modulprüfungen  
im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 28. März 2013**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-09.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Änderungssatzung:**

### § 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der Fassung des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. August 2010 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-31.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-31.pdf)), zuletzt geändert durch Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Oktober 2012 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-73.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-73.pdf)), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 a. wird wie folgt neu gefasst:

„a. Pflichtmodule

Biologie Lehren und Lernen in der Grundschule I	6 LP
-------------------------------------------------	------

Biologie Lehren und Lernen in der Grundschule II	6 LP“
--------------------------------------------------	-------

b) Nummer 2 a. wird wie folgt neu gefasst:

„a. Pflichtmodule

Chemie Lehren und Lernen in der Grundschule I	6 LP
-----------------------------------------------	------

Chemie Lehren und Lernen in der Grundschule II	6 LP“
------------------------------------------------	-------

2. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird als neuer Buchstabe c. eingefügt:

„c. Fachnotenberechnung

Zur Bildung der Note für das Didaktikfach werden die Noten der Pflichtmodule arithmetisch gemittelt.“

b) In Nummer 3 wird:

aa) Unter Buchstabe a. das Wort „Biologie“ durch das Wort „Chemie“ ersetzt.

ab) Als neuer Buchstabe c. wie folgt eingefügt:

„c. Fachnotenberechnung

Zur Bildung der Note für das Didaktikfach werden die Noten der Pflichtmodule arithmetisch gemittelt.“

## § 2 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

1. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgenommen haben, legen ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen ab.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Februar 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. März 2013.**

**Bamberg, 28. März 2013**

I. V.

gez.

**Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen  
Vizepräsident**

**Die Satzung wurde am 28. März 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. März 2013.**